

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/057/2012)

Sitzung am: 07.11.2012

Beschluss zu: V1897/12

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 79.3, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Neubertstraße
hier:

1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord
2. Grenzen des Änderungsbereiches
3. Durchführung eines vereinfachten Verfahrens
4. Entfallen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
5. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
6. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
7. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, nach § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren für den im Gebiet Johannstadt Nord aufgestellten Bebauungsplan durchzuführen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 79.3 Dresden- Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Neubertstraße.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt den Änderungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan durchzuführen.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt in Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 79.3, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Neubertstraße, in der Fassung vom 20. Juni 2012 (Anlage 2).

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79.3, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Neubertstraße, in der Fassung vom 20. Juni 2012. (Anlage 3).
7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Bebauungsplan Nr. 79.3, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Neubertstraße nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Jörn Marx
Vorsitzender